



Nr. 45 – 65. Jahrgang Montag, 2. November 2009 Einzelpreis € 1,40

BEKANNTMACHUNG über die Eintragung für das Volksbegehren „Für echten Nichtraucherschutz!“ von 19. November bis 2. Dezember 2009

1. Die Stadt Regensburg hat für das gesamte Stadtgebiet einen Eintragungsbezirk gebildet.

1.1 Möglichkeiten zur Eintragung bestehen in folgenden **allgemeinen** Eintragungsräumen:

Eintragsraum	Anschrift	Öffnungszeiten	barrierefrei ja/nein
Bürgerbüro Stadtmitte	Maximilianstr. 26 93047 Regensburg	Reguläre Öffnungszeiten:	
		Montag bis Freitag	08:00 bis 16:00 Uhr
		Donnerstag	08:00 bis 18:00 Uhr
		Erweiterte Öffnungszeiten:	
		Donnerstag, 26.11.2009	08:00 bis 20:00 Uhr
	Sonntag, 29.11.2009	10:00 bis 12:00 Uhr	ja
Bürgerbüro Nord	Brennesstr. 16 93059 Regensburg	Dienstag bis Freitag (Montag geschlossen)	08:30 bis 18:00 Uhr
		Samstag	09:00 bis 13:00 Uhr
Bürgerbüro Burgweinting	Friedrich- Viehbacher- Allee 3 93055 Regensburg	Dienstag, Donnerstag, Freitag (Montag geschlossen)	08:30 bis 18:00 Uhr
		Mittwoch	08:30 bis 14:00 Uhr
		Samstag	09:00 bis 13:00 Uhr
Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr – Zulassungsstelle –	Johann- Hösl-Str. 11 93053 Regensburg	Montag bis Freitag	07:30 bis 12:00 Uhr
		Dienstag, Mittwoch	13:30 bis 15:00 Uhr
		Donnerstag	07:30 bis 13:00 Uhr 15:00 bis 17:30 Uhr

1.2 Für stimmberechtigte Personen, die sich in den nachstehend genannten Einrichtungen befinden und die in keinem der allgemeinen Eintragungsräume (vergleiche Nr. 1.1) erscheinen können und auch keine Hilfsperson mit der Eintragung beauftragen wollen, bestehen Eintragungsmöglichkeiten in folgenden **besonderen** Eintragungsräumen, die jeweils barrierefrei zu erreichen sind:

Bezeichnung und Anschrift der Einrichtung	Öffnungszeiten des Eintragsraums	Bezeichnung des Eintragsraums
Seniorenstift Albertinum Clermont-Ferrand-Allee 40, 93049 Regensburg	Dienstag, 01.12.2009 14:00 bis 14:30 Uhr	Besprechungsraum im Erdgeschoss
AWO-Seniorenzentrum Carl Lappy Brennesstr. 2, 93059 Regensburg	Dienstag, 01.12.2009 14:00 bis 14:30 Uhr	Speisesaal im Erdgeschoss
Evangelisches Alten- und Pflegeheim Johannesstift Vitusstr. 14, 93051 Regensburg	Mittwoch, 25.11.2009 10:00 bis 10:30 Uhr	Foyer
Altenheim Maria vom Karmel Reichsstr. 10, 93055 Regensburg	Dienstag, 01.12.2009 14:30 bis 15:00 Uhr	Speisesaal im Erdgeschoss
Altenheim St. Josef Ägidienplatz 6, 93047 Regensburg	Donnerstag, 19.11.2009 14:30 bis 15:00 Uhr	Neuer Saal
Altenheim St.-Katharinen-Spital Am Brückenfuß 1-3, 93059 Regensburg	Montag, 23.11.2009 14:00 bis 14:30 Uhr	Cafeteria
BRK Seniorenheim Minoritenhof Trohengasse 7, 93047 Regensburg	Freitag, 27.11.2009 10:00 bis 10:30 Uhr	Aufenthaltsraum im Erdgeschoss
Bürgerheim Kumpfmühl Kumpfmühler Str. 52 a, 93051 Regensburg	Mittwoch, 02.12.2009 14:00 bis 14:30 Uhr	Speisesaal
Katholisches Bürgerstift St. Michael Am Singrün 2a, 93047 Regensburg	Donnerstag, 19.11.2009 14:30 bis 15:00 Uhr	Zimmer 033
Caritas Alten- und Pflegeheim Elisabethinum Roritzerstr. 7, 93047 Regensburg	Freitag, 20.11.2009 09:30 bis 10:00 Uhr	Speisesaal
Caritas Alten- und Pflegeheim Marienheim Ostengasse 36, 93047 Regensburg	Donnerstag, 19.11.2009 09:30 bis 10:00 Uhr	Speisesaal im 1. Obergeschoss
Caritas Alten- und Pflegeheim Friedheim Boessnerstr. 5, 93049 Regensburg	Freitag, 20.11.2009 09:30 bis 10:00 Uhr	Bereich gegenüber der Pforte
RAD-Stift Ziegetsdorf Kaiser-Friedrich-Allee 97, 93051 Regensburg	Mittwoch, 02.12.2009 14:00 bis 14:30 Uhr	Bibliothek
RKT Seniorenzentrum Georgstift Rudolf-Aschenbrenner-Platz 2, 93051 Regensburg	Mittwoch, 02.12.2009 14:00 bis 14:30 Uhr	Speisesaal im Erdgeschoss der Pflegeabteilung
Kursana Residenz Castra Regina Bahnhofstr. 24, 93047 Regensburg	Dienstag, 24.11.2009 10:00 bis 10:30 Uhr	Besprechungsraum 1. Obergeschoss
BRK Rotkreuzheim Rilkestr. 8, 93049 Regensburg	Mittwoch, 25.11.2009 10:00 bis 10:30 Uhr	Besprechungsraum Nr. 033
Senioren-Residenz Schloss Thurn und Taxis Emmeramsplatz 7, 93047 Regensburg	Dienstag, 24.11.2009 10:00 bis 10:30 Uhr	Speisesaal im 1. Obergeschoss
Seniorenwohncentrum Rosengarten Mälzereiweg 1, 93053 Regensburg	Freitag, 27.11.2009 10:00 bis 10:30 Uhr	Foyer
Caritas-Krankenhaus St. Josef Landshuter Str. 65, 93053 Regensburg	Mittwoch, 25.11.2009 10:30 bis 11:00 Uhr	Großer Konferenzsaal im Verwaltungsgebäude
Evangelisches Krankenhaus Emmeramsplatz 10, 93047 Regensburg	Donnerstag, 26.11.2009 10:00 bis 10:30 Uhr	Wartezimmer "Chirurgische Ambulanz"
Klinikum der Universität Regensburg Franz-Josef-Strauß-Allee 11, 93053 Regensburg	Montag, 23.11.2009 09:30 bis 10:00 Uhr	Konferenzraum, Bauteil A, 2. Obergeschoss
Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Prüfeninger Str. 86, 93049 Regensburg	Freitag, 20.11.2009 09:30 bis 10:00 Uhr	St. Wolfgang, W2, 2. Obergeschoss
Krankenhaus der Barmherzigen Brüder – Klinik St. Hedwig Steinmetzstr. 1-3, 93049 Regensburg	Montag, 23.11.2009 09:30 bis 10:00 Uhr	Besprechungsraum
Bezirksklinikum Regensburg Universitätsstr. 84, 93053 Regensburg	Donnerstag, 26.11.2009 10:00 bis 11:00 Uhr	Hörsaalgebäude Haus 8, Zi.-Nr. 120/07 im 2. OG
Pflegeheim des Bezirks Oberpfalz Universitätsstr. 84, 93053 Regensburg	Donnerstag, 26.11.2009 10:00 bis 11:00 Uhr	Hörsaalgebäude Haus 8, Zi.-Nr. 120/07 im 2. OG
Pflegeheim der Fachklinik für Neurologische Rehabilitation Universitätsstr. 84, 93053 Regensburg	Donnerstag, 26.11.2009 10:00 bis 11:00 Uhr	Hörsaalgebäude Haus 8, Zi.-Nr. 120/07 im 2. OG
Regensburger Wohnstätten Steinweg 22, 93059 Regensburg	Donnerstag, 26.11.2009 16:30 bis 17:00 Uhr	Speisesaal
Dominikanerinnenkloster Heilig Kreuz Am Judenstein 10, 93047 Regensburg	Freitag, 27.11.2009 14:30 bis 15:00 Uhr	Pfortenstube
Justizvollzugsanstalt Regensburg Augustenstr. 4, 93049 Regensburg	Dienstag, 24.11.2009 10:00 bis 10:30 Uhr	Zimmer bei Sozialdienst

2. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich in einem beliebigen **allgemeinen** Eintragungsraum eintragen, wenn er/sie im Wählerverzeichnis der Stadt Regensburg geführt wird.

Jeder/Jede Stimmberechtigte, der/die sich in einer unter Nr. 1.2 genannten Einrichtung befindet und in keinem der allgemeinen Eintragungsräume erscheinen kann und auch keine Hilfsperson mit der Eintragung beauftragen will, hat die Möglichkeit, sich in dem entsprechenden **besonderen** Eintragungsraum in der Einrichtung einzutragen, wenn er/sie im Wählerverzeichnis der Stadt Regensburg geführt wird.

Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.

3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich

unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.

4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.

5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs.1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).

6. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 18. August 2009 (Az.: IA1 - 1365.1-75) nach Art. 65 Landeswahlgesetz, die u.a. den Gegenstand des Volksbegehrens enthält, wurde im Staatsanzeiger Nr. 35/2009 vom 28. August 2009 veröffentlicht.

7. Sie ist in den unter Nr. 1.1 aufgeführten allgemeinen Eintragungsräumen niedergelegt und kann dort während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Regensburg, 02. November 2009

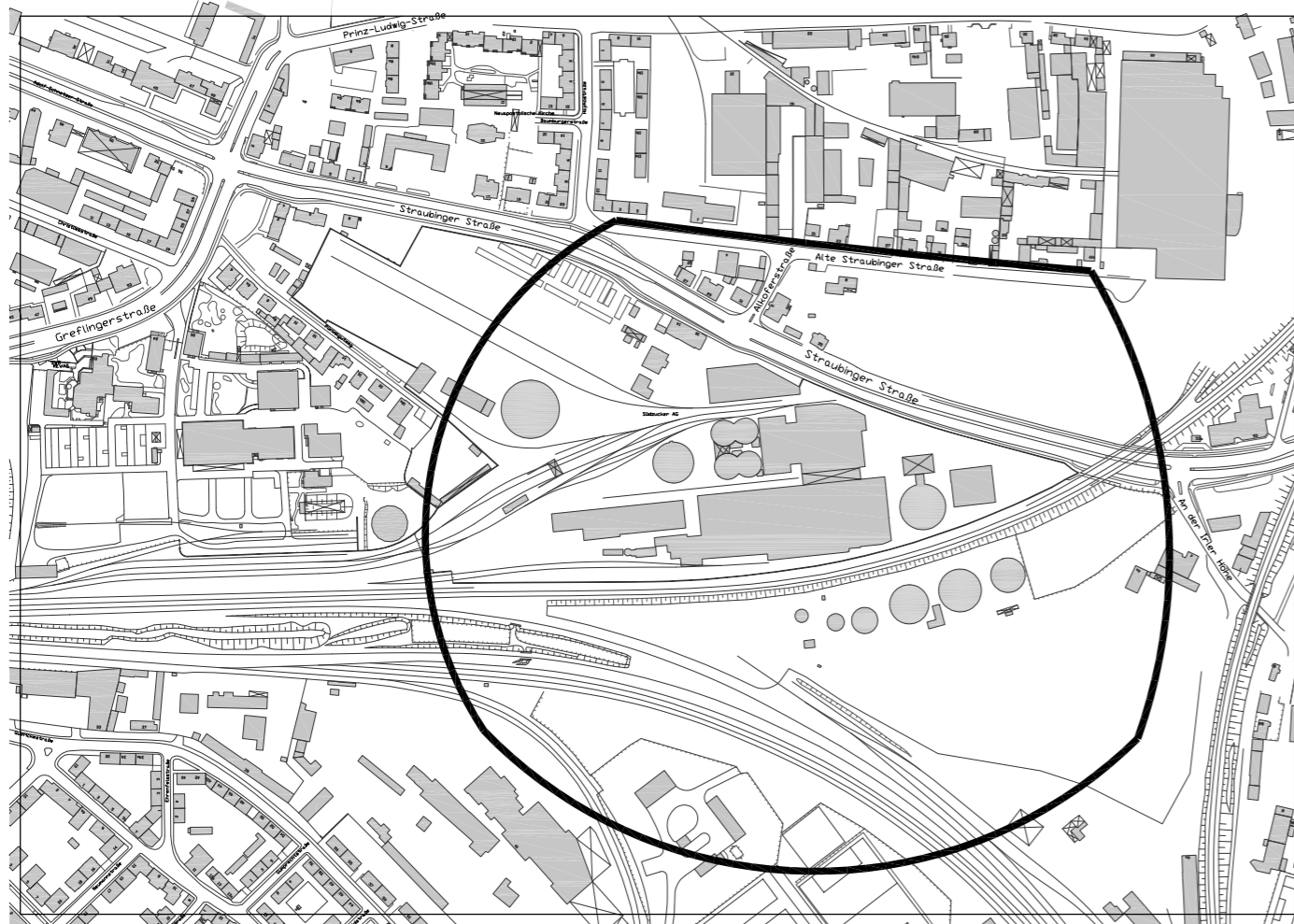
Stadt Regensburg

Im Auftrag

Weinmann

Verwaltungsrat

Öffentliche Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung gem. Art. 41 Abs. 3 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz



Die Stadt Regensburg, Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr, hat mit Bescheid vom 16.10.2009 (Az. 32.1.1/Sch) folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Am Sonntag, 15.11.2009, wird um den Kamin der Südzucker AG eine

Sperrzone mit einem Radius von ca. 200 Metern eingerichtet. Der genaue Umgriff der Sperrzone (im Lageplan schwarz umrandet) ist aus der Anlage ersichtlich, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

Das Betreten der Sperrzone sowie jeglicher Aufenthalt darin sind ab

14 Uhr bis zum Abschluss der Sprengung verboten.

2. Für die Anwesen Alkoferstr. 3 (Flurnummer 2273, Gemarkung Regensburg), Straubinger Str. 31 (Flurnummer 2273/3, Gemarkung Regensburg) und 35 (Flurnummer 2278, Gemarkung

Regensburg) ist das Betreten und jeglicher Aufenthalt ab 13 Uhr bis zum Abschluss der Sprengung untersagt.

3. Für die Wohngebäude der Anwesen zwischen Alte Straubinger Straße und Straubinger Straße, im Einzelnen mit den Flurnummern 2102/4, 2273/5, 2272, 2273/3, 2273/13, 2273/12 gilt folgende Sonderregelung: Die Bewohner dieser Gebäude können während des in Ziffer 1 verfügbaren Zeitraumes in ihren Wohnungen verbleiben. Ein Verlassen der Wohnungen nach 14 Uhr bis zum Abschluss der Sprengung ist untersagt.

4. Der Abschluss der Sprengung und die Aufhebung der Sperrzone werden mit dem dritten Sprengsignal, drei kurze Töne, bekannt gegeben.

5. Zutritt zur Sperrzone haben nur die an der Sprengung beteiligten Personen, sowie die Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes. Diese Personen müssen jedoch für den Zündzeitpunkt eine sichere Deckung aufsuchen.

6. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 5 wird angeordnet.

7. Für den Fall, dass die Sprengung am 15.11.2009 nicht, oder nicht vollständig durchgeführt werden kann, gelten die Ziffern 1 bis 7 dieser Allgemeinverfügung für den 22.11.2009 entsprechend. Die Anwohner der in Ziffer 1 bis 3 genannten Anwesen werden hierüber spätestens am 14.11.2009 per Aushang im Ein-

gangsbereich der betroffenen Anwesen informiert.

8. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Regensburg als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in den meisten Rechtsbereichen abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr der Stadt Regensburg, Johann-Hösl-Str. 11, 1. OG, Zimmernummer 108, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie am Donnerstag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0941/507-1322 wird empfohlen.

Stadt Regensburg

Amt für öffentliche Ordnung

und Straßenverkehr

Im Auftrag

Santfort

Verwaltungsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 71 Satz 4 i. V. m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung:

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, verlängerte mit Bescheid vom 19.10.2009 (Az. 02074/2009 - 18) die Geltungsdauer des Vorbescheides vom 26.02.2007 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 27.03.2007, Az. 0160/2007, bzgl. der Errichtung von Bürogebäuden auf den Anwesen Regensburg, Lilienthalstr. 7-11, Wernerwerkstr. 6, Gemarkung Regensburg, Flurstück 3826, 3826/8, 3826/11, 3826/4, 3826/5, 4082/8, 4082/9.

Die Erschließung der Baugrundstücke erfolgt in erster Linie über die Lilienthalstraße, eine vom Bebauungsplan abweichende Zufahrt von Norden über die Wernerwerkstraße wird jedoch für zulässig gehalten.

Im Rahmen des Verfahrens wurde keine konkrete Planung vorgelegt, vielmehr sollte anhand des eingereichten Fragenkatalogs die maximal zulässige Bebauung vorab definiert werden. Die einzelnen Fragen des Vorbescheidsan-

trages, der beim Bauordnungsamt eingesehen werden kann, wurden wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Grundsätzlich sind bezüglich der überbaubaren Flächen und der maximalen Gebäudehöhe die Festsetzungen des Bebauungsplanes zu beachten. Die maximale Höhe der Gebäudeoberkante beträgt daher im Regelfall 355,00 m über NN.

Sofern Bauteile **unmittelbar** an der östlichen oder nördlichen Baugrenze situiert werden, darf die im Bebauungsplan festgesetzte max. Höhe der Gebäudeoberkante von **355,00 m** über NN nicht überschritten werden.

Wird von dieser östlichen bzw. westlichen Baugrenze um mindestens **5,00 m** nach Westen bzw. Osten zurückgewichen, so wird unter Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes eine max.

Höhe der Gebäudeoberkante von **357,80 m** über NN zugelassen. Diese Höhe von 357,80 m über NN stellt die Höhe der Oberkante des Regelgeschosses dar.

Frage 2:

Die zur Frage 1 getroffenen Festsetzungen gelten auch für das Baufeld 2.

Frage 3:

Für das sog. Baufeld 3 sind ebenfalls grundsätzlich die Festsetzungen des Bebauungsplanes zu beachten. Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird jedoch erteilt, wenn der Baukörper um mindestens **5,00 m** von der jeweiligen Baugrenze im Osten, Norden bzw. Westen abgerückt wird. In diesem Fall wird die beantragte maximale Höhe der Gebäudeoberkante von **354,85 m** über NN genehmigt werden.

zur Frage 4:

Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Errichtung eines fünften Geschosses (Staffelgeschoss) wird dann erteilt, wenn dieses oberste Geschoss sowohl auf der Ostseite als auch auf der Westseite um mindestens **10,00 m** von der jeweiligen Baugrenze einrückt und eine max. Höhe der Gebäudeoberkante von **361,00 m** über NN nicht überschritten wird. Weitere Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung sind, dass dieses so definierte Staffelgeschoss max. 2/3 der Fläche des darunterliegenden Geschosses einnimmt und 13,00 m von der südlichen Grundstücksgrenze entfernt ist.

Frage 5:

Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Errichtung eines fünften Geschosses (Staffelgeschoss) wird dann erteilt, wenn dieses oberste Geschoss sowohl auf der Ostseite als auch auf der Westseite um mindestens **10,00 m** von der jeweiligen Baugrenze einrückt und eine max. Höhe der Gebäudeoberkante von **361,00 m** über NN nicht überschritten wird. Eine weitere Voraussetzung für die Erteilung einer Befreiung ist, dass dieses so definierte Staffelgeschoss max. 2/3 der Fläche des darunterliegenden Geschosses einnimmt.

Frage 6:

Qualitätvoll gestaltete und eingehauste Technikaufbauten sind lediglich im zentralen Bereich des Baufeldes in **deutlich untergeordneter Fläche** zulässig. Diese Fläche definiert sich in Bezug auf das Staffelgeschoss

Frage 7:

Grundsätzlich sind der an der Lilienthalstraße vorhandene Baumbestand und die im Bebauungsplan als zu erhaltenden Bäume bei der weiteren Planung als Bestand zu berücksichtigen. Es wird daher empfohlen, die Erschließung über die bestehende Zufahrt sicherzustellen.

Inwieweit vereinzelt in den vorhandenen Baumbestand bzw. in die nach Bebauungsplan zu erhaltenden Bäume eingegriffen werden kann, kann nur anhand eines konkreten Baumbestandsplanes mit Bewertung der Bepflanzung beurteilt werden. Insofern kann anhand der eingereichten Unterlagen **keine konkrete Aussage** zur Frage 7 getroffen werden.

Frage 8:

Dem Bauvorhaben wird grundsätzlich ein Stellplatzschlüssel von 1:30 zugrunde gelegt werden. Sollten mehr als die baurechtlich notwendigen Stellplätze errichtet werden, so sind

sie ausnahmslos in einer **Tiefgarage** einzuplanen.

Frage 9:

Abtragungen im Bereich des Untergeschosses sind allenfalls an den **strabengewandten Seiten** zulässig, wobei hierdurch kein Vollgeschoss nach Art. 47 der Bayerischen Bauordnung entstehen darf.

Frage 10:

Eine Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes für eine Erschließung des Baufeldes 1 auch nach Westen wird erteilt werden.

Frage 11:

Sofern die Oberkante der Tiefgarage nicht aus dem vorhandenen Gelände herausragt und sie mit mindestens 60 cm Erde überdeckt wird, bleibt die Fläche der Tiefgarage bei der Berechnung der Grundflächenzahl **unberücksichtigt**.

Die nach Bebauungsplan maximal zulässige Grundflächenzahl von 0,6 ist jedoch einzuhalten.

Frage 12:

Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes für den Bereich zwischen den Baufeldern 1 und 2 wird insoweit erteilt, als diese Fläche punktuell unterbaut werden kann, z. B. für die Verbindung von zwei Tiefgaragen. Im selben Umfang ist auch eine Überbauung zur punktuellen Verbindung von eigenständigen Baukörpern auf den Baufeldern möglich. Hierbei ist allerdings der auf dem Baugrundstück vorhandene Baumbestand zu berücksichtigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass trotz der ausgesprochenen Befreiungen die gesetzlich erforderlichen Abstandsflächen eingehalten werden müssen.

Im Übrigen sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 217 zu beachten.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 26.02.2007 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg,

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis:

Die Akten des Vorbescheidsverfahrens können beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 394) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon (0941) 507-3631, wird empfohlen.

Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Ittlinger
Baudirektor

Offenes Verfahren – Anhang B VOB/A –

1. Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Regensburg, Vergabestelle, Minoritenweg 8 + 10, 93047 Regensburg, Tel. Nr. 0941/507-5629, Fax 0941/507-4629, E-Mail: vergabestelle@regensburg.de, E-Plattform: www.ava-online.de
2. a) Vergabeverfahren: Offenes Verfahren
b) Art des Auftrages:
1) 09 E 031 – Stahlbauarbeiten nach DIN 18335 mit ergänzenden Betonarbeiten nach DIN 18331
2) 09 E 032 – Gerüstbauarbeiten nach DIN 18451 mit ergänzenden Stahlbau- und Betonarbeiten nach DIN
3. a) Bezeichnung der Maßnahme: Ort der Ausführung: Instandsetzung der Steinernen Brücke – Regensburg
b) Art und Umfang der Leistung: Zu 1) Liefern und einbauen von ca. 130 to Profilstahl S 235 mit Beschichtung. Ergänzend hierzu ca. 60 m³ Betonarbeiten und ca. 730 m² Holzbauarbeiten bestehend aus ca. 420 m² Holzbelag und 300 m² Geländerbekleidung aus Holzwerkstoffen.
Zu 2) Erstellen von ca. 1.500 m² Standgerüst als Modulgerüst, ca. 470 m² Raumgerüst, ca. 275 m² abgehängtes Gerüst incl. 28 lfm. Kernbohrungen für Verankerungen und ca. 850 m² Überdachung. Ergänzend hierzu ca. 72 to Stahlbau und ca. 7 m³ Betonarbeiten.
- c) Aufteilung in Lose: nein zu 1) und 2)
d) Erbringung von Planungsleistungen: nein
4. Ausführungsfrist:
Zu 1) 14.12.2009 – 19.02.2010
Zu 2) 14.12.2009 – 19.03.2010
5. a) Anforderung der Verdingungsunterlagen bei:
Die Verdingungsunterlagen sind spätestens 7 Werktage vor der Eröffnung anzufordern. Fragen zur Angebotserstellung sind bis spätestens 6 Werktage vor der Eröffnung per Fax oder E-Mail zu stellen.
Unterlagen in Papierform können bei der unter 1) genannten Stelle (Zi.Nr. 94), ab 03.11.2009 von zu 1) und zu 2)
- Montag bis Freitag von 8.30 bis 11.30 Uhr abgeholt werden. Die Abholung der digitalen Unterlagen ist kostenfrei unter www.ava-online.de möglich.
- b) Kostenbeitrag für die Verdingungsunterlagen in Papierform:
zu 1) und zu 2) je 25,00 €
Erstattung: nein
Zahlungsweise:
Bareinzahlung oder Verrechnungsscheck an die unter 1) genannte Stelle bzw. auf Rechnung (Zahlung innerhalb von 8 Tagen)
Erstattung: nein
6. a) Die Frist für die Einreichung der Angebote endet: Siehe § 18 Nr. 2 VOB/A.
b) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:
Die Angebote sind – in einem verschlossenen Umschlag, der mit dem in den Verdingungsunterlagen enthaltenen Aufkleber gekennzeichnet ist – bis zum Eröffnungstermin bei der unter 1) genannten Stelle (Zi.Nr. 94) einzureichen
- c) Sprache, in der das Angebot abzufassen ist: deutsch
7. a) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen:
Bieter und ihre Bevollmächtigten
b) Angebotseröffnung
Datum, Uhrzeit:
Zu 1) 19.11.2009, 14:00 Uhr
Zu 2) 19.11.2009, 11:00 Uhr
bei der unter 1) genannten Stelle (Zi.Nr. 86)
8. Geforderte Sicherheiten:
5 % Vertragserfüllungsbürgschaft
2% Gewährleistungsbürgschaft
9. Wesentliche Zahlungsbedingungen:
Siehe Verdingungsunterlagen
10. Rechtsform von Arbeitsgemeinschaften:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
11. Geforderte Eignungsnachweise:
keine
12. Termin, bis zu dem der Bieter an sein Angebot gebunden ist:
Der Bieter ist bis zum zu 1) und zu 2) 17.12.2009 an sein Angebot gebunden.
13. Kriterien für die Auftragserteilung:
Der Zuschlag wird auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte das annehmbarste ist.
14. Ausschluss von Änderungsvorschlägen oder Nebenangeboten:
Änderungsvorschläge oder Nebenangebote werden zugelassen:
ja zu 1) Nebenangebote sind nur in Verbindung mit der Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. An Nebenangebote werden folgende Mindestanforderungen gestellt:
– die Tragfähigkeit muss eingehalten werden
– die Vorgaben aus den DIN-Fachberichten für Brückenbau sind einzuhalten
– die Abmessungen in Länge und Breite der Elemente sind einzuhalten
– die Geländersicherung muss 1,20 m hoch sein
zu 2) An Nebenangebote werden folgende Mindestanforderungen gestellt:
– Gerüstklassen sind einzuhalten
– Abstände und Abmessungen dürfen nicht verändert werden
– der Abbau bzw. die Anhebung gemäß Hochwasserkonzept muss gegeben sein
– Überdachte Flächen und Mindesthöhen sind einzuhalten
nein
15. Sonstige Angaben:
Auskünfte zum Verfahren erteilt: Siehe unter 1) genannter Stelle
Nachprüfung des Verfahrens: Vergabekammer Nordbayern bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, D-91522 Ansbach
16. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften: 25.08.2009
17. Tag der Absendung der Bekanntmachung:
Zu 1) und 2) 27.10.2009
18. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichung:
Zu 1) und zu 2) 27.10.2009
19. Angabe, ob der Auftrag in den Anwendungsbereich des Beschaffungsübereinkommens fällt:
ja

Stadt Regensburg

